Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates
des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 753 vom 8. Mai 2012

Gemeinde Böckten, Baulinienplan "Parzelle 442"

A. Der Gemeinderat Böckten hat gestützt auf § 35 Absatz 3 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 am 10. Januar 2012 den Baulinienplan "Parzelle 442" beschlossen. Es handelt sich dabei um die Festlegung einer Strassenbaulinie, mit der ein standortbedingter Anbau an eine landwirtschaftliche Baute ermöglicht werden soll.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 7. März 2012 unterbreitet der Gemeinderat Böckten den oben genannten Beschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung.
Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Gestützt auf § 2 RBG vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

://: 1. Der vom Gemeinderat Böckten am 10. Januar 2012 beschlossene Baulinienplan "Parzelle 442" wird genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 13/BSP/17/0 (Baulinienplan "Parzelle 442") versehenen Exemplare des Planes.

3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:
- Gemeinderat Böckten, 4461 Böckten
- Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, Hooland 10, 4424 Arboldswil
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Raumplanung (4)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber: A . Achermann